

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 51 (1959)
Heft: 10

Artikel: Der Stockholmer Bericht über eine Freihandelsassoziation
Autor: Jucker, Waldemar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 10 - OKTOBER 1959 - 51. JAHRGANG

Der Stockholmer Bericht über eine Freihandelsassoziation

Eine alle Mitgliedstaaten der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) umfassende Freihandelszone dürfte wirtschaftlich wie politisch nach wie vor der beste Weg sein, um Europa außenpolitisch etwas mehr Gewicht zu geben und seine wirtschaftlichen Entwicklungsaussichten so weit zu verbessern, daß es gegenüber den beiden Großmächten seine relative Stellung bewahren kann. Diese Form der europäischen Integration ist jedoch vorläufig am Widerstand des dabei von Deutschland unterstützten Frankreichs gescheitert.

Für die außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gebliebenen Staaten stellte sich nach dem Mißerfolg der Pariser Verhandlungen die Frage, wie sie ihre Interessen unter den veränderten Verhältnissen am besten wahrnehmen könnten. Allgemein wurde es dabei wenigstens in den Industrieländern als ungeeignet angesehen, die neue Lage einfach hinzunehmen und bilateral mit der EWG zu verhandeln. Sie wären damit einzeln einem starken, seine Kräfte in ein Kollektiv zusammenfassenden Partner gegenübergestanden, der zudem wenig konzessionsbereit gewesen wäre und dessen Konzessionsmöglichkeiten durch das allgemeine Abkommen über den Handel und die Zölle (GATT) auch weitgehend beschränkt werden.

Es entstand deshalb in den außerhalb der EWG gebliebenen sechs Industriestaaten (Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Oesterreich, Schweden und der Schweiz) der Gedanke, eine eigene «kleine» Freihandelszone zu bilden. Als Vorteil einer solchen Zone wird angeführt, daß gegen die von der EWG ausgehende Diskriminierung eine Gegendiskriminierung ausgeübt werden könne. Damit könnten bis zu einem gewissen Grad die nachteiligen Wirkungen der EWG kompensiert werden. Diese Diskriminierung würde vor allem auf Deutschland und die Beneluxstaaten einen Gegendruck ausüben, der sie veranlassen könnte, auf Frankreich einzuwirken, damit es seine negative Stellung gegenüber einer alle OEEC-Länder um-

fassenden Freihandelszone aufgibt. Sofern das Experiment gelingt, könnte die kleine Zone beweisen, daß die von den ihr angehörenden Ländern bezüglich der großen Zone gemachten technischen Vorschläge – Beibehaltung nationaler Zollltarife gegenüber Drittländern, Definition der Zonengüter – praktisch brauchbar sind. Die in den Verhandlungen über die kleine Zone gemachten Erfahrungen sollten es darüber hinaus erleichtern, bei eventuellen neuen Verhandlungen über eine große Zone eine gemeinsame Front zu bilden, so daß auf beiden Seiten Länderkollektive unterhandeln.

Das erhoffte Hauptverdienst der kleinen Freihandelszone besteht vor allem darin, die Aussichten für die Bildung einer großen Zone zu verbessern. Einige wenige Zahlen mögen erläutern, daß der Handelsverkehr zwischen den EWG-Ländern und den Industriegebieten der kleinen Zone den größten Teil des innereuropäischen Austausches ausmacht. Die gegenseitige Ein- und Ausfuhr der EWG-Länder unter sich belief sich im Jahre 1956 auf 12,65 Milliarden Dollar. Der Verkehr der Industrieländer der kleinen Zone (ohne Portugal) unter sich erreichte 5,34 Milliarden. Der Austausch zwischen den beiden Zonen machte dagegen einen Betrag von 15,7 Milliarden Dollar aus. Gegen 50 Prozent des Europageschäftes der zwölf Länder entfallen damit auf den gegenseitigen Verkehr der beiden Zonen miteinander. Vom wirtschaftlichen und politischen Standpunkt aus gesehen, bleibt die europäische Integration ein unbefriedigendes Stückwerk, solange die gegenseitige Ein- und Ausfuhr der zwölf Industrieländer nicht in das Vertragsnetz miteinbezogen werden kann.

Die gewerkschaftlichen Dachorganisationen der Länder der kleinen Zone begrüßen es deshalb, daß die Ministerkonferenz am 22. Juli 1959 in Stockholm in ihrer Presseerklärung deutlich das Ziel einer großen Zone anvisierte. Die entsprechenden Stellen lauten:

«Die Minister bekräftigen, daß sie mit der Errichtung einer europäischen Freihandelsassoziation ihrer Absicht Ausdruck geben, baldige Verhandlungen zu erleichtern, sowohl mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch mit den andern OEEC-Mitgliedstaaten, deren spezielle Probleme besondere Lösungen erheischen. Diese Verhandlungen hätten zum Zweck, die Handelsschranken zu beseitigen und zu einer multilateralen Assoziation, die alle OEEC-Mitgliedstaaten umfassen würde, zu gelangen. Auf diese Weise würden die Regierungen in die Lage versetzt, die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der OEEC zu verstärken und eine Ausweitung des Welthandels in die Wege zu leiten.»

Die sich mit der Vertragsredaktion befassenden Chefbeamten «sollten sich als offiziellen Ausschuß konstituieren, der den Regierungen Ratsschlüsse hinsichtlich der Fragen zu geben hätte, die in andern Ländern wegen der Errichtung der Freihandelsassoziation entstehen, und der insbesondere das Problem zukünftiger Verhandlungen über eine weiträumigere Assoziierung zu studieren hätte.»

«Alle an der Konferenz vertretenen Regierungen geben ihrem Wunsche Ausdruck, bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft diplomatische Vertreter zu akkreditieren, um auf diese Weise die Beziehungen zur Gemeinschaft zu erleichtern.»

Der Charakter des Stockholmer Berichtes

Im folgenden soll versucht werden, den von der Stockholmer Ministerkonferenz genehmigten Bericht zusammenzufassen und gleichzeitig die von den gewerkschaftlichen Dachorganisationen vorgebrachten Ergänzungswünsche zu erläutern. Dabei ist jedoch festzustellen, daß das Stockholmer Dokument keinen Vertragsentwurf darstellt, sondern erst ein *Bericht* ist, von dem bei der Ausarbeitung des Vertragsentwurfs ausgegangen wird. Es ist deshalb möglich, daß der endgültige Vertragstext länger und komplizierter sein wird. Erst wenn der definitive Wortlaut des Vertrages vorliegt, wird man beurteilen können, wie weit es gelungen ist, ein verglichen mit dem EWG-Vertrag wesentlich einfacheres Abkommen zu formulieren.

Zollabbau

Die am 1. Januar 1960 geltenden Zölle werden für Einfuhren, die aus den Partnerländern (Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz) stammen, bis am 1. Januar 1970 vollständig abgebaut. Eine erste Senkung von 20 Prozent erfolgt auf den 1. Juli 1960; eine weitere, je 10prozentige Senkung erfolgt am 1. Januar 1962, am 1. Juli 1963, am 1. Januar 1965 und von da an an jedem weiteren 1. Januar bis zum 1. Januar 1970.

Jedem Mitglied steht es frei, seine Zölle rascher abzubauen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Juli 1960 und dem 31. Dezember 1961 prüfen, ob nicht der ganze Zollabbau generell beschleunigt werden soll.

Das hier angedeutete Verfahren ist rigoroser als jenes der EWG, in dem jeder individuelle Zoll um den vorgeschriebenen Prozentsatz gesenkt werden muß und nicht mit Durchschnittssätzen operiert wird. Darüber hinaus ist keine Verlängerung, sondern nur eine Verkürzung der Uebergangszeit vorgesehen.

Die Schweiz wird beim Zollabbau vom neuen Zolltarif ausgehen können. Ihre alte Forderung, daß relativ tiefe Zollsätze erst in der Schlußphase der Uebergangszeit abgebaut werden sollten, hat sie dagegen aufgegeben. Da das Zollniveau der Länder der kleinen Zone im allgemeinen tiefer ist als jenes der EWG-Länder, spielt die Behandlung bereits besonders tiefer Sätze (*taux planchers*) allerdings auch nicht dieselbe Rolle wie in den Verhandlungen um eine große Zone.

Fiskalzölle dürfen beibehalten werden. Soweit sie jedoch Zonenwaren betreffen, müssen sie so abgeändert werden, daß sie keine

Schutzwirkung mehr ausüben. Für die Schweiz wird sich darüber hinaus die Frage stellen, ob nicht einige für die Inlandindustrie wettbewerbsneutrale Schutzzölle so nezugestalten seien, daß Zonenpartner eine gewisse Präferenz gegenüber den EWG-Ländern erhalten. Die fiskalischen Probleme, die sich für die Schweiz stellen, dürften bei einer kleinen Zone deshalb eher kompliziert sein, als sie es in einer großen Zone wären.

Im Prinzip soll der Zollabbau von den tatsächlich angewandten Zollsätzen und nicht von den eventuell höher liegenden gesetzlichen Ansätzen ausgehen. Der endgültige Vertragstext dürfte jedoch Ausnahmen von dieser Regel vorsehen. Für einige Fälle dürfte damit die Forderung nach erst später abzubauenen «taux planchers» auf diesem Weg indirekt verwirklicht werden können.

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, den am 1. Januar 1960 erreichten Liberalisierungsstand aufrechtzuerhalten und die noch vorhandenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen schrittweise abzubauen. Diese Lockerung soll nichtdiskriminierend erfolgen und gegenüber allen Staaten angewandt werden. Die kleine Zone verzichtet damit ausdrücklich darauf, ein nur ihre Mitglieder umfassendes Präferenzsystem aufzubauen.

Diese Regelung sticht wohltuend vom EWG-Vertrag ab und dürfte die Genehmigung des Vertrages durch das GATT erleichtern.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft soll von den allgemeinen Bestimmungen über den Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkung ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten haben jedoch ihren Willen erklärt, «ein besonderes Abkommen über die Landwirtschaft abzuschließen, um so die Ausweitung des Handels zwischen den Mitgliedern zu erleichtern, wobei sowohl die Frage der Agrarpolitik als auch die Notwendigkeit, ein hinreichendes Maß von Gegenseitigkeit zwischen ihnen zu erreichen, berücksichtigt werden soll».

Die Presseerklärung stellte darüber hinaus fest: «Die Minister sprachen sich für ein besonderes Landwirtschaftsabkommen aus. Dieses würde allgemein annehmbare Zielsetzungen der Landwirtschafts- und Ernährungspolitik enthalten und, wo immer nötig, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten vorsehen. Es wäre dazu bestimmt, die Ausdehnung des gegenseitigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, wobei die Notwendigkeit eines genügenden Ausmaßes an Reziprozität (Gegenseitigkeit) im Auge behalten wird.»

Es bestanden Meinungsverschiedenheiten, wie weit Fische und andere Meeresprodukte den Industriewaren gleichzustellen seien

und ob es notwendig sei, für diese Warenkategorien ebenfalls ein Sonderstatut zu schaffen.

In einer ganzen Reihe von Mitgliedstaaten genießt die Landwirtschaft einen starken Schutz, der teilweise zum Entstehen von Produktionsüberschüssen geführt hat. Es würde der mit dem Abkommen verfolgten Zielsetzung der möglichst rationellen Verwendung der Produktionsfaktoren widersprechen, die Landwirtschaft aus dem Vertrag auszuklammern und es dabei bewenden zu lassen. Der Stockholmer Bericht und die Presseerklärung äußern sich nur sehr unbestimmt über den Inhalt des Agrarstatuts. Man kann jedoch daraus herauslesen – obwohl diese Interpretation möglicherweise zu weit geht –, daß die beteiligten Staaten ein System der gegenseitigen, regelmäßigen Konfrontation der Landwirtschaftspolitik ins Auge fassen, aus dem heraus, ähnlich wie dies im Römer Vertrag vorgesehen ist, eine koordinierte Landwirtschaftspolitik hervorgehen könnte. Ein derartiges System dürfte auch notwendig sein, um die Genehmigung des GATT für den Assoziationsvertrag zu erhalten. Nach den GATT-Bestimmungen muß ein Freihandelszonenvertrag, um offiziell als Abweichung von der Meistbegünstigungsklausel anerkannt zu werden, sich «auf annähernd den gesamten Handel» (substantially all trade) der beteiligten Länder beziehen.

Die gewerkschaftliche Londoner Erklärung spricht sich ausdrücklich für ein solches System aus. Wenn sich sämtliche Wirtschaftszweige im Gesamtinteresse einer verschärften Konkurrenz unterziehen müssen, ist nicht einzusehen, weshalb die Landwirtschaft, die bisher am stärksten geschützt wurde, nicht ebenfalls einem verschärften Rationalisierungsdruck ausgesetzt werden soll. Da durch die Freihandelszone der Produktivitätsfortschritt in der Industrie beschleunigt werden dürfte, könnte sich bei einem unverändert hohen Schutz der Landwirtschaft durch die Anwendung der Paritätsformeln eine noch wesentlich größere Belastung durch den Agrarprotektionismus als bisher ergeben. Dabei wird jedoch auch von gewerkschaftlicher Seite anerkannt, daß die Landwirtschaft nicht denselben Regeln, wie sie für die Industrie und das Gewerbe in Aussicht genommen sind, unterstellt werden kann.

Ursprungszeugnisse

Damit eine Ware als aus der Zone stammend anerkannt wird, müssen mindestens 50 Prozent ihres Wertes (Preis) ab Grenze des Exportlandes aus der Zone stammen. Darüber hinaus wird der endgültige Vertragstext eine sogenannte Grundstoffliste enthalten. Die darin aufgezählten Grundstoffe werden bei der Berechnung des prozentualen Zonenanteils einer Ware ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Ursprung als aus der Zone stammend betrachtet werden.

Ergänzend soll eine Liste der in Betracht kommenden Verarbeitungsvorgänge aufgestellt werden. Jedes darin enthaltene Gut soll

als Zonenware gelten, wenn es in der Zone einen entsprechenden Verarbeitungsvorgang durchgemacht hat.

Es bleibt dem Exporteur überlassen, nach welchem Kriterium er die Behandlung als Zonenware beanspruchen will.

Für den Textilsektor soll eine Sonderregelung getroffen werden.

Falls sich eine starke Handelsverzerrung infolge unterschiedlicher Einfuhrzölle ergibt, sollten die Mitglieder die Frage untereinander wohlwollend erörtern mit dem Ziel, eine befriedigende Lösung zu finden. Zu diesem Zweck soll ein Beschwerdeverfahren vorgesehen werden. Auf Grund dieses Verfahrens können Empfehlungen an die Mitglieder gerichtet werden, die darauf abzielen, den Ursachen der Handelsverzerrung entgegenzuwirken.

Die in Aussicht genommene Definition der Zonenwaren, welche Zollfreiheit genießen, kann als liberal bezeichnet werden. Die ergänzend zur Prozentregel vorgesehenen Grundstoff- und Verarbeitungslisten sollten auch hinsichtlich der Halbfabrikate einen freizügigen Handel innerhalb der Zone ermöglichen. Die Sonderregelung für Textilien soll verhindern, daß überseeische Produzenten von Halbfabrikaten den Zonenmarkt in übermäßiger Weise beeinflussen. Nach vorläufigen Schätzungen sollte sozusagen die ganze Produktion der schweizerischen Exportindustrie nach diesen Regeln als Zonenware gelten können. Sollte sich entgegen den Erwartungen die Regelung auf den Zonenverkehr allzu restriktiv auswirken, sind die Parteien übereingekommen, den Erlaß von Sondervorschriften zu prüfen.

Grundsätzlich bleibt jedes Land frei, seinen Zollltarif nach eigenem Ermessen zu gestalten. Interessanterweise sieht aber auch der Stockholmer Bericht die Möglichkeit einer freiwilligen Zollharmonisierung für Fälle vor, wo das Weiterbestehen unterschiedlicher Zollsätze zu Schwierigkeiten führt. Der Vertrag könnte damit im Laufe der Jahre mindestens zu einer partiellen Zollunion umgestaltet werden, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Im Gegensatz zum Römer Vertrag wird aber keinerlei autarke Rohstoffpolitik der Zone angestrebt. Die Grundstoffliste verfolgt den Zweck, die Einfuhr von Ländern außerhalb der Zone zu erleichtern, und trägt damit nicht den protektionistischen Charakter wie die berühmte und berüchtigte Liste G des Römer Vertrages.

Wettbewerbsregeln

Jedes beteiligte Land verpflichtet sich, keine Maßnahmen einzuführen oder beizubehalten, welche die Vorteile zunichte machen, die andern Mitgliedstaaten aus dem Abbau der Zölle oder Kontingente erwachsen können. Exportsubventionen für die Industrie sind untersagt.

Gegen restriktive Maßnahmen einzelner Regierungen oder von Privatfirmen soll ein Beschwerdeverfahren vorgesehen werden. Der

Vertrag wird damit keine allgemeinen Wettbewerbsregeln enthalten; jedes Land behält seine Autonomie hinsichtlich der Kartellgesetzgebung. Verfälschen jedoch der Staat oder Private die Wettbewerbsbedingungen, so kann in einem Beschwerdeverfahren Abhilfe verlangt werden. Der Stockholmer Bericht schweigt sich jedoch darüber aus, ob einem Spruch der Beschwerdeinstanz verbindlicher Charakter zukommen soll oder ob er nur als Empfehlung zu betrachten sei. Der Hinweis auf Schutzmaßnahmen und Entschädigungen scheint anzudeuten, daß man verbindlichen Schiedssprüchen eher abgeneigt ist. Eigentliche Schiedssprüche dürften vermutlich doch nur möglich sein, wenn man sich auf eine Reihe von Wettbewerbsregeln einigen könnte.

Die Unterhändler müssen selbst Zweifel darüber gehabt haben, ob das in Aussicht genommene Beschwerdeverfahren auch ausreiche. In ihrem Bericht haben sie ausgeführt, daß die vorgeschlagenen Regeln im Licht der gewonnenen Erfahrung einer Ueberprüfung unterzogen werden können. Immerhin wäre zu sagen, daß die Kartellgesetzgebung des größten beteiligten Landes in letzter Zeit in immer schärferer Weise ausgelegt wird. Dies dürfte auch eine umfassende Kartellierung innerhalb der Zone erheblich erschweren.

Die öffentlichen Unternehmen sollen denselben Wettbewerbsregeln unterstellt werden wie die Privatwirtschaft. Auch die Gewerkschaften anerkennen, daß die öffentlichen Unternehmen nicht als Mittel zu protektionistischen Zwecken mißbraucht werden sollten. Sie weisen in ihrer Erklärung darauf hin, daß aber auf als öffentliche Versorgungsbetriebe geführte Staatsunternehmen unter Umständen nicht dieselben Grundsätze angewandt werden sollten wie auf die Privatwirtschaft. Öffentliche Unternehmungen wie die Bahnen werden zum Beispiel als Instrumente der Dezentralisierungspolitik benutzt und brauchen deshalb staatliche Hilfe. Ein anderes Beispiel: Gewisse Versicherungsarten, wie zum Beispiel in der Schweiz die Unfallversicherung für gewisse Betriebe, werden als Staatsmonopol geführt und genießen aus sozialen Gründen eine beschränkte Hilfe des Staates. Die Geschäftsleitung derartiger nicht-fiskalischen Interessen dienender Unternehmen, die als öffentliche Versorgungsbetriebe (public utilities) geführt werden, soll durch den Vertrag nicht behindert werden, noch sollte die Konvention die Ueberführung derartiger Wirtschaftszweige in öffentliches Eigentum verhindern, weil sie zum Beispiel den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit für ausländische Unternehmen einengen.

Dumping

Den Mitgliedstaaten soll es gestattet sein, untereinander die Vorschriften gegen das Dumping, wie sie in andern internationalen

Uebereinkommen festgelegt sind, anzuwenden. Die Partnerländer sollen sich an den Arbeiten beteiligen, die gegenwärtig zur Verbesserung dieser Vorschriften durchgeführt werden.

Wird ein Zonenland durch Dumpingimporte aus einem beteiligten Land geschädigt, so soll es das Recht haben, diese Waren in das Ursprungsland zurückzuexportieren. Gegen Dumpingmaßnahmen von Drittländern soll womöglich gemeinsam eingeschritten werden.

Mit Ausnahme von Portugal und Oesterreich bestehen zwischen den Zonenpartnern keine sehr großen Lohnunterschiede. Es ist deshalb kaum damit zu rechnen, daß es auf dem Industriesektor zwischen den Partnern zu großen Schwierigkeiten kommt. Einen etwas heikleren Punkt bilden subventionierte Exporte landwirtschaftlicher Ueberschußprodukte. Der in Aussicht genommene Reexport von Dumpingwaren nach dem Ursprungsland dürfte hier eine sehr wirksame Abwehrmaßnahme sein.

Die Dumpingregeln internationaler Organisationen, welche der Text erwähnt, dürften sich auf das GATT beziehen. Bekanntlich streben dort vor allem amerikanische Kreise eine Neufassung der vertraglichen Bestimmungen an. Bisher konnten sie allerdings keine überzeugenden Formulierungen vorschlagen. Es ist deshalb nicht unwichtig, daß die Zonenpartner nach Möglichkeit gemeinsam gegen Dumpingimporte aus Drittländern vorgehen wollen.

Ausweichklauseln und besondere Sektoren

Falls sich die allgemeine Zahlungsbilanz eines Mitgliedes rasch verschlechtert und dadurch eine schwierige Lage entsteht, kann das betreffende Mitglied Abwehrmaßnahmen in Uebereinstimmung mit den von ihm übernommenen internationalen Verpflichtungen treffen. Die Maßnahmen dürfen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedern selbst herbeiführen, noch dürfen sie eine weniger günstige Behandlung als Drittländer erfahren.

Ein Mitglied, das derartige Schutzmaßnahmen ergreift, sollte die Zonenpartner verständigen, um eine rechtzeitige Ueberprüfung der vorgesehenen Maßnahmen – gegebenenfalls noch vor ihrem Inkrafttreten – durch die Institutionen zu ermöglichen. Dabei können diese Empfehlungen erfolgen mit dem Zweck, die Auswirkungen der Schutzmaßnahmen abzuschwächen oder dem betreffenden Land bei der Bekämpfung seiner Schwierigkeiten zu helfen.

Schutzmaßnahmen, die lange beibehalten würden, könnten das Funktionieren der Assoziation schwer beeinträchtigen. Die Institutionen sollten daher die Anwendung solcher Maßnahmen laufend überprüfen und ein besonderes Verfahren vorsehen, um die Auswirkungen abzuschwächen oder auszugleichen.

Die Gewerkschaften schlagen in ihrer Erklärung vor, Abweichungen von der Vollbeschäftigung gleich zu behandeln wie Zahlungs-

bilanzschwierigkeiten. Es ist durchaus möglich, daß in einem Konjunkturrückgang während einiger Zeit Ausfuhr und Einfuhr ungefähr gleich stark fallen und deshalb keine Zahlungsbilanzschwierigkeiten auftreten. Die Mitgliedstaaten sollten, wenn eines oder mehrere Partnerländer unter schweren Beschäftigungsstörungen zu leiden haben, ebenfalls gegenseitige Konsultationen aufnehmen, um durch koordinierte Maßnahmen, gemeinsames Vorgehen und gegenseitige Hilfe diese Störung wenn immer möglich zu beseitigen.

Eine derartige Ergänzung des Vertrages drängt sich aus sozialen und politischen Ueberlegungen auf. Dabei sollte auf gemeinsame Maßnahmen größtes Gewicht gelegt werden, damit die Partnerländer nicht zu einer rein nationalen Vollbeschäftigungspolitik gezwungen werden und so die Gefahr protektionistischer Verzerungen, die das ganze Vertragswerk in Frage stellen müßten, heraufbeschworen wird. Eine koordinierte Vollbeschäftigungspolitik dürfte überdies eine der besten Methoden sein, um Zahlungsbilanzschwierigkeiten vorzubeugen. Ein gemeinsames Vorgehen bei Beschäftigungsstörungen und Zahlungsbilanzschwierigkeiten sollte überdies die Gefahr verringern, daß die Mitgliedstaaten in gegenseitiger Isolierung voneinander in eine unnütze und überflüssige Deflationspolitik hineingezogen werden.

Neben den allgemeinen Ausweichklauseln enthält der Stockholmer Bericht Sondervorschriften für Schwierigkeiten in einzelnen Industrien oder Landesgegenden.

Falls ein Mitglied auf einem bestimmten Industriesektor oder in einer bestimmten Gegend Schwierigkeiten hat, und ein starkes Ansteigen der Arbeitslosigkeit auf diesem Sektor oder in diesem Gebiet zu verzeichnen ist, weil die Einfuhr aus andern Mitgliedstaaten in außerordentlicher Weise zugenommen hat, darf es Einfuhrkontingente festsetzen. Ohne Genehmigung des Rates dürfen diese nicht länger als 18 Monate aufrechterhalten werden. Auf Ersuchen hin kann der Rat auch andere Schutzmaßnahmen gestatten.

Die Partner sind rechtzeitig über diese Maßnahmen zu verständigen, damit sie gemeinsam beraten und eventuell das betroffene Land unterstützen können.

Diese Bestimmungen gelten vorläufig nur für die Uebergangszeit. Vor deren Ablauf werden die Mitgliedstaaten darüber beraten, ob ähnliche Vorkehren auch später noch notwendig sind.

Die Gewerkschaften schlagen vor, daß die Konvention es ermöglichen sollte, Schutzmaßnahmen zu treffen, noch bevor es zu größerer Arbeitslosigkeit gekommen ist. Bereits bei Unterzeichnung des Vertrages steht es fest, daß einzelne Partnerländer in einzelnen Industrien einen deutlichen Konkurrenzvorsprung besitzen, wie z. B. Schweden in der Papierindustrie. In solchen Fällen, wo Schwierigkeiten voraussehbar sind, sollte mit Schutzmaßnahmen nicht zugewartet werden, bis eine größere Arbeitslosigkeit entstanden

ist, sondern es sollte präventiv eingegriffen werden. Auch für Landesteile mit einseitiger Industriestruktur sind ähnliche Fälle möglich. Mit einer gezielten industriellen Standortpolitik z. B., sollte nicht zugewartet werden müssen, bis ernsthafte Störungen eingetreten sind.

Um Rückfälle in einen extremen Protektionismus zu vermeiden, erscheint es den Gewerkschaften als notwendig und wünschbar, wenn immer möglich präventive Maßnahmen gemeinsam zu treffen. Damit sollte es erleichtert werden, die wegen der Anwendung des Vertrages notwendigen Sanierungsmaßnahmen noch während der Dauer der Uebergangszeit zu Ende zu führen.

Die gewerkschaftliche Erklärung weist ferner darauf hin, daß auch aus Drittländern stammende Einfuhren Schwierigkeiten in einzelnen Sektoren verursachen könnten. Für derartige Fälle sollte die Konvention ein ähnliches Verfahren vorsehen, wobei das Schwergewicht wieder auf gemeinsame Maßnahme zu legen wäre. Vielleicht ließe sich hier z. B. durch eine raschere Senkung der Zölle für die Zonenpartner oder durch eine gemeinsame Abwehr Abhilfe oder Erleichterung schaffen.

Allgemeine Ziele der Freihandelsassoziation

Nach dem Stockholmer Bericht soll die Konvention «Bestimmungen enthalten, wonach die Mitgliedstaaten eine Wirtschaftspolitik verfolgen werden, durch die innerhalb der Zone sowie in jedem einzelnen Mitgliedstaat eine anhaltende Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Vollbeschäftigung, eine gesteigerte Produktivität und der rationelle Einsatz der Produktionskräfte sowie die finanzielle Stabilität und eine fortschreitende Besserung des Lebensstandards gefördert werden.»

Es sollen periodisch «Zusammenkünfte stattfinden, um die jeweilige Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten zu prüfen und einen Gedankenaustausch über die einzuschlagende Politik zu pflegen, mit der besonderen Berücksichtigung der Koordinierung von Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele der Assoziation erforderlich ist. Der Rat kann den Mitgliedstaaten gegenüber Empfehlungen aussprechen.»

Die gewerkschaftliche Erklärung begrüßt die in Aussicht genommene Zielsetzung, besonders den Hinweis auf Vollbeschäftigung, wirtschaftliche Expansion, eine gesteigerte Produktivität und die Notwendigkeit eines rationellen Einsatzes des Produktionspotentials. Der ganze Vertrag sollte unter diesem Gesichtspunkt angewandt und ausgelegt werden. Dies bedingt die weitgehende Ablehnung protektionistischer Sonderwünsche einzelner Mitgliedstaaten. Als Korrelat dazu ist jedoch eine enge Koordinierung der Wirtschaftspolitik notwendig.

Um eine enge, rechtzeitige Zusammenarbeit zu erleichtern, schlagen die Gewerkschaften vor, die Konvention sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, jährlich zum voraus die Ziele ihrer Vollbeschäftigungspolitik bekanntzugeben, um damit die Partnerländer auch über Maßnahmen zu verständigen, die ihr Beschäftigungsniveau in wesentlicher Weise beeinflussen könnten. Zeigen sich bei der Konfrontation der gegenseitigen Absichten Widersprüche, so sollten diese zum voraus beseitigt werden. Dieses Prüfungsverfahren müßte sich auch auf die industrielle Standortpolitik beziehen. Es soll den einzelnen Ländern unbenommen bleiben, eine regionale Dezentralisierungs- und Diversifizierungspolitik zu betreiben, doch sollte diese nicht zum Aufbau übersetzter Kapazitäten führen, sondern, soweit notwendig, gegenseitig abgestimmt werden.

Die Information über die Ziele der Vollbeschäftigungspolitik und die Berichterstattung über die erzielten Fortschritte sollten jährlich erfolgen, und die Berichte sollten, wie dies bei der OEEC geschieht, veröffentlicht werden. Die Zonenorgane sollen ihre wichtigsten Absichten und Entschiede der Öffentlichkeit bekanntgeben, entsprechend der demokratischen Tradition der überwiegenden Mehrzahl der an den Verhandlungen beteiligten Länder.

Institutionen

Der Stockholmer Bericht unterstreicht den Willen der beteiligten Länder, die institutionellen Regelungen so einfach wie möglich zu gestalten. Als Organe der Assoziation wurden vorläufig in Aussicht genommen ein Ministerrat, ein Rat der Stellvertreter und ein aus je einem Delegierten pro Land bestehendes Direktorium, das sich mit der Durchführung der Konvention befassen und dem Rat Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten sollte. Ein Sekretariat wurde ebenfalls in Erwägung gezogen.

Wie die Presseerklärung ergänzend ausführt, sollen alle Entscheidungen, die neue Verpflichtungen schaffen, einstimmig gefaßt werden. Daneben sind Mehrheitsentscheide für bestimmte begrenzte Fälle vorgesehen, wo keine neuen Verpflichtungen stipuliert werden.

Die Zonenbehörden sind damit zwischenstaatliche Organe vom Typ, wie sie in der OEEC bestehen, die jedoch eine gewisse beschränkte Supranationalität besitzen und Mehrheitsbeschlüsse treffen können.

Sowohl in der OEEC wie in der EWG sind Vorkehren getroffen worden, um Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und anderen privaten Wirtschaftsorganisationen ein gewisses Mitberatungsrecht zu gewähren. Die OEEC hat zum Beispiel einen gewerkschaftlichen Beratungsausschuß anerkannt, dem es offen steht, Probleme, mit welchen sich die Organisation befaßt, mit einer zu diesem Zweck eingesetzten permanenten Delegation des Ministerrates zu diskutieren.

Die Entwürfe wichtiger Berichte werden dem gewerkschaftlichen Beratungsausschuß zur Vernehmlassung im Entwurfsstadium zugestellt. Darüber hinaus können die Gewerkschaften beantragen, über die Arbeiten technischer Ausschüsse an besondern, sogenannten ad-hoc-Sitzungen informiert zu werden, wobei ihnen die internen Arbeitsdokumente vorgelegt werden, so daß sie sich «en connaissance des causes» äußern können.

In der EWG besteht zur Konsultation der privaten Wirtschaftsverbände ein Wirtschafts- und Sozialausschuß. Gewisse Materien müssen ihm zur Begutachtung vorgelegt werden; er hat jedoch kein Recht, seine Traktandenliste selbst zu bestimmen.

Die Gewerkschaften sind der Auffassung, daß auch innerhalb der Freihandelsassoziation ähnliche Konsultationen vorgesehen werden sollten. Ein derartiges Prozedere hat sich in den bisherigen europäischen zwischenstaatlichen Organisationen wie auch in den Vereinten Nationen als zweckmäßig erwiesen. Es müßte merkwürdig berühren, wenn ausgerechnet in der kleinen Freihandelszone, in deren Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Portugal, die Gewerkschaften seit Jahrzehnten wie kaum sonst irgendwo verankert sind, von diesem Brauch abgewichen werden sollte.

Die gewerkschaftliche Erklärung anerkennt, daß den Arbeitgeberorganisationen derselbe Status eingeräumt werden sollte. Es wird den Regierungen überlassen, zu bestimmen, ob die verschiedenen Gruppen getrennt, wie in der OEEC, oder gemeinsam zu Rate gezogen werden sollen. In den im Abschnitt VII erwähnten Organen (Ministerrat, Rat der Stellvertreter, Direktorium) dürfte aus staatsrechtlichen Gründen eine direkte Vertretung ausgeschlossen sein. Die Gewerkschaften sollten aber ein Recht auf direkten Zugang zu diesen Organen haben. Dies könnte z. B. in der in der OEEC üblichen Form geregelt werden. Dabei sollten sie das Recht haben, sich mit den betreffenden Organen über alle Gegenstände zu unterhalten, die ihnen wichtig erscheinen und ausreichende Informationen erhalten. Keinesfalls sollte die Diskussionsfreiheit in der Weise beschnitten werden, wie dies in der EWG geschehen ist. Um eine genügende Kontinuität zu wahren, sollte für die beratenden Gremien ein gewisser minimaler Sitzungsturnus festgesetzt werden.

Aehnlich wie in der OEEC möchten die Gewerkschaften an den Arbeiten der technischen Ausschüsse ebenfalls mitwirken können. Sie schlagen vor, daß sie mit beratender Stimme direkt an den Sitzungen teilnehmen können. Das zwar nicht wirkungslose, aber etwas schwerfällige OEEC-System der ad-hoc-Sitzungen sollte aufgegeben werden. Dabei ist festzustellen, daß in den technischen Ausschüssen der OEEC die meisten sogenannten Regierungsvertreter Personen aus Arbeitgeberkreisen waren, die jeweils für einige Tage im Jahr als Vertreter der öffentlichen Behörden bezeichnet wurden. Man darf daher feststellen, daß in der Praxis innerhalb

der OEEC keine Parität zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften bestand.

Wenn ein Zonensekretariat geschaffen werden sollte, sollte es den Gewerkschaften nicht verwehrt werden, mit diesem Beziehungen zu unterhalten. Dies entspricht der Praxis, wie sie sowohl in der OEEC oder in der Wirtschaftskommission für Europa geübt wurde.

Koalitionsrecht und Vertragsfreiheit

Mit einer Ausnahme anerkennen die an den Beratungen in Stockholm beteiligten Länder das freie Koalitionsrecht der Arbeitnehmer und das Recht der Gewerkschaften, mit den Arbeitgebern Kollektivverträge abzuschließen. Die beteiligten Regierungen, welche diese Rechte garantieren und respektieren, sind sich sicher auch darüber einig, daß in einer freien Gesellschaft, welche sich Vollbeschäftigung, wirtschaftliche Expansion und einen steigenden Lebensstandard zum Ziele setzt, freie Gewerkschaften eine soziale und wirtschaftliche Funktion erfüllen, die sonst von niemandem ausgeübt werden kann. Die Gewerkschaften sind deshalb der Auffassung, daß die Konvention die traditionellen gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten gewährleisten sollte.

Die Länder der Assoziation stehen im Begriff, sich auf eine intensive Zusammenarbeit einzulassen, die zu ihrem Gelingen ein hohes Maß gegenseitigen Vertrauens erfordert. Es wäre wünschenswert, daß jenes Land, das noch an einer nicht-demokratischen Regierungsform festhält, sich in seiner Struktur den übrigen Zonenländern anzunähern sucht. Die Anerkennung der in den andern Ländern der Zone traditionellen gewerkschaftlichen Rechte würde einen Schritt in dieser Richtung bedeuten. Die freien Gewerkschaften dürften sich auf jeden Fall kaum bereitfinden, im Rahmen von Bestimmungen der Zonenkonvention mit Vertretern von Staats- und Scheingewerkschaften zusammenzuarbeiten.

Dr. Waldemar Jucker, Bern.

Resolution

Der Stockholmer Plan für eine Freihandelszone

Erklärung der Gewerkschaftsbünde der Äußern Sieben vom 19. August 1959

Vertreter der dem IBFG angehörenden gewerkschaftlichen Dachorganisationen aus Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Oesterreich sowie der europäischen Regionalorganisation des IBFG traten am 18. August in London zusammen, um den Entwurf des Planes für eine europäische Freihandelsassoziation zu prüfen.

Als in Paris Verhandlungen für eine allgemeine europäische Freihandelsassoziation geführt wurden, gelangten die in der Europäischen Regional-